Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hettner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9850.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile ½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 3 Ngr.
Filiale
Otto Klemm, Universitätsstr. 23,
Local-Comptoir Hainstraße 3.

№ 138. Freitag den 17. Mai. 1872.

Bekanntmachung.

Für den Betrieb der Pferdeeisenbahn innerhalb des städtischen Weichbildes wird hiermit Folgendes angeordnet.

1. Das Tabakrauchen ist in den offenen Wagen allenthalben, in den übrigen nur auf den höheren Sitzen derselben gestattet, in den geschlossenen Wagenräumen dagegen untersagt.
2. Das Mitnehmen von Hunden in die Wagen ist verboten.
3. Die Wagen der Pferdeeisenbahn dürfen nur diejenige Zahl von Passagieren enthalten, welche nach vorgängiger Prüfung der Wagen vom Rath genehmigt werden. Diese Zahl ist an der Außenseite der Wagen zu verzeichnen. Auch müssen die Wagen zur Abendzeit äußerlich in der Nähe des Kutschersitzes, sowie im Innern beleuchtet werden. Die Conducteure sind hierfür allenthalben verantwortlich.
4. Jedermann, welcher die Bahn betritt und jedes Fuhrwerk, welches deren Gleise passirt oder auf denselben hält, ist verpflichtet, beim Herannahen eines Bahnzugs diesem zu weichen und zwar dergestalt rechtzeitig und bis zu solcher Entfernung (1 Meter), daß der Bahnzug unbehindert und ohne Aufenthalt vorüberfahren kann. Erforderlichenfalls ist so lange zu warten, bis der Bahnzug vorüber ist.
5. Auf dem Bahngleise und in einer Entfernung von 0,6 Meter von demselben darf zu keiner Zeit irgend ein Gegenstand aufgestellt oder abgelegt werden.
6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geld bis zu 50 Thaler oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Leipzig, den 13. Mai 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Mechler.

Bekanntmachung.

In Folge des Betriebes der Pferdeeisenbahn hat sich eine theilweise Verlegung von Droschkenstationsplätzen in hiesiger Stadt nothwendig gemacht, und zwar wird vom 16. d. M. ab

die bisherige Station am Postgebäude vor die Fronte des Grundstücks Nr. 61 des Grimma'schen Steinweges nach dem Augustusplatz in der Richtung bis zur Johannisgasse,

die bisherige Station am Dresdener und Magdeburger Bahnhof auf die Goethestraße von der Promenade ab bis zur Parkstraße,

die bisherige Station am Ausgange der Halle'schen Straße, welche theilweise auf dem durch die Gleise der Pferdeeisenbahn abgeschnittenen, durch diese, die Hauptpromenade und östlich durch die Fahrstraße nach der Gerberstraße begrenzten Dreieck verbleibt, zum andern Theile auf das gegenüber, östlich der eben bezeichneten Fahrstraße gelegene Dreieck, und

die bisherige Station an der nördlichen Spitze des Königsplatzes nach der Straße „am Königsplatz" und zwar auf den Tract gegenüber dem von Haugk'schen Hause entlang der Ostfronte des Königsplatzes in der Richtung nach der Handelsschule

verlegt. — Leipzig, am 14. Mai 1872.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Dr. Rüder. G. Mechler.

Bekanntmachung.

Das betheiligte Handelspublicum wird hierdurch benachrichtigt, daß eine Restitution von Meßunkosten für Propre- und Transito-Güter, die während der gegenwärtigen Ostermesse im freien Verkehr hier eingegangen sind, nur dann gewährt werden kann, wenn die hierüber einzureichenden Verzeichnisse nebst Unterlagen längstens

den 18. Mai d. J. bis Abends 6 Uhr

allhier abgegeben sind.

Später eingehende Reclamationen können von hier aus **keine** Berücksichtigung finden.

Leipzig, am 15. April 1872.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Meisel.

Bekanntmachung.

Im vorderen Hofe der Gasanstalt soll

Mittwoch den 22. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr

eine alte Gasometerglocke von ungefähr 4000 Cubikfuß Inhalt an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, öffentlich versteigert werden.

Die Gebote erfolgen per Zollcentner. Die Zahlung ist nach Maßgabe des zu ermittelnden Gewichts bei der Abfuhr an die Casse der Gasanstalt zu leisten.

Leipzig, den 10. Mai 1872.

Des Raths Deputation zur Gasanstalt.

Holzauction.

Mittwoch den 22. dss. Mts. werden in Connewitzer Revier auf dem Mittelwaldschlage, Abtheilung 19c und 20ab ca. 600 Stockholzhaufen unter den an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen versteigert.

Zusammenkunft: Nachmittags 3 Uhr am sog. Haken an der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 8. Mai 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Bekanntmachung.

Zwischen dem **Lagerhof und dem Thüringer Bahnhof** soll eine 306,971 Meter lange Schleuße 3. Classe und in der **Ulrichsgasse** eine desgl. in einer Länge von 446,57 Meter erbaut werden.

Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen im Rathsbauamte einzusehen, woselbst auch Anschlagsformulare gegen Copialgebühr zu erhalten sind.

Die mit Preisen und Namensunterschrift versehenen Offerten sind getrennt unter der Aufschrift

„Schleußenbau zwischen dem Lagerhof und dem Thüringer Bahnhof"

und

„Schleußenbau in der Ulrichsgasse"

bis zum 30. d. M. Abends 6 Uhr im Rathsbauamte versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 17. Mai 1872.

Die Raths-Baudeputation.

Oeffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. Mai 1872.*)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)

In Abwesenheit des zum Reichstage einberufenen Vorstehers Herrn Dr. Georgi eröffnet und leitet die Versammlung Herr Vicevorsteher Götz.

Bei den Mittheilungen, die der Herr Vorsteher aus der Registrande macht, gelangt zunächst die Antwort des Raths auf den diesseitigen Antrag bezüglich Ausführung der Promenadenanlagen an der Schulgasse zum Vortrag. Dieselbe lautet dahin, daß der Rath sofort, nachdem das Gerücht, daß die Schneiderherberge sowie mehrere an der Burgstraße gelegene, an dieselbe angrenzende Grundstücke von der Immobiliengesellschaft angekauft seien, Bestätigung erhalten hatte, somit aber vorausgesetzt werden konnte, daß dieser Stadttheil eine wesentliche Umgestaltung erhalten würde, Veranlassung genommen habe, die Frage zu erörtern, ob die von der Stadt beschlossenen und in Angriff genommenen dortigen Arbeiten zur directen Verbindung mit der Promenade sowie die Umwandelung der angrenzenden Anlagen etwa zu sistiren seien. Auf Befragen habe jedoch der mit deren Ausführung beauftragte Stadtgärtner Herr Wittenberg erklärt, daß der kostspielige Theil dieser Arbeiten bereits beendigt und im Wesentlichen nur noch geringe Kosten für letzte Planirung und Anpflanzung aufzuwenden seien. Da man nun bei dem neuen Anlagenprojecte auf etwaige künftige Abänderung des dortigen Gebäudecomplexes nach Möglichkeit Rücksicht genommen hätte, übrigens aber auch günstigsten Falls vor nächstem Frühjahre die zu erwartende Neugestaltung nicht erfolgen könne, bis dahin aber ein ungeordneter Zustand der Anlagen sehr lästig sein würde, der für die Anlagen noch zu machende Aufwand aber nur sehr unbedeutend gewesen wäre, so habe der Rath die Vollendung der auf das Nothwendigste beschränkten Arbeiten für gerechtfertigt erachtet.

Herr Krause bemerkt hierzu, daß es rathsam sein dürfte, die kürzlich bewilligte Legung einer Gasleitungsröhre in der Schulgasse zu sistiren, bis die veränderten Straßenanlagen definitiv festgestellt sind. Er ersuche die Versammlung dies dem Rathe zu beantragen.

Dieser Antrag findet einhellig Annahme.

Sodann wird folgende vom Rathe abschriftlich mitgetheilte Verordnung der königlichen Kreisdirection, die Verbreiterung des Brandweges betreffend, durch Vorlesen zur Kenntniß des Collegiums gebracht.

„Die königliche Kreisdirection läßt auf den vom Stadtrathe hierselbst anläßlich der anher gerichteten Vorstellung der hiesigen Stadtverordneten unter dem 20./25. vorigen Monats erstatteten Bericht nach Einsicht der miteingereichten Acten XXX. 59 und der bei den hiesigen Stadtverordneten ergangenen Acten, Verbreiterung des Brandweges betreffend, Ihre Entschließung in Folgendem zugehen.

Zunächst die Formalien der Sache anlangend, so hat Man der von den Stadtverordneten unter dem 24. Februar / 4. März dieses Jahres anher eingereichten, von ihnen als Recurs gegen den ablehnenden Beschluß des hiesigen Stadtraths auf ihren Antrag wegen Verbreiterung des Brandwegs bezeichneten Vorstellung zwar die Bedeutung des hier bezeichneten Rechtsmittels nicht beilegen können, da den Stadtverordneten ein Recursrecht gegen Beschlüsse des Stadtraths verfassungsmäßig überhaupt nicht zusteht. Dagegen hat Man der Eingabe in der Eigenschaft einer Beschwerde gegen den Stadtrath nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 115e. und f. der Allgemeinen Städteordnung formelle Inbetrachtnahme nicht versagen können. Den in dieser Beziehung in dem Berichte des Stadtraths erhobenen Zweifeln ist nächst dem Wortlaut der nur angezogenen Bestimmungen der Städteordnung noch insbesondere entgegenzuhalten, daß ein Zurücktreten der Stadtverordneten von einem vor Jahren zwischen ihnen und dem Stadtrathe vereinbarten Beschlusse, so lange derselbe noch nicht vollständig zur Ausführung gelangt ist, an und für sich nicht unbedingt und gewissermaaßen in infinitum für unstatthaft erachtet werden kann. Vielmehr wird es hierbei jederzeit hauptsächlich auf die concreten Verhältnisse ankommen und in dieser Hinsicht im Allgemeinen der Grundsatz zur Richtschnur zu nehmen sein, daß ein solches Zurücktreten durch später eingetretene, bei der ursprünglichen Fassung des Beschlusses entweder noch gar nicht vorhandene oder in ihrer Bedeutung und ihrer Tragweite nicht übersehbare Momente begründet sein muß. Diese Voraussetzung trifft aber, wie im weitern Verfolg darzulegen Gelegenheit sein wird, grade in dem hier vorliegenden Falle zu. Daß die in Rede stehende Beschwerde, bei welcher es sich um ein den Intentionen und Wünschen der Stadtverordneten zuwiderlaufendes Vorgehen des Stadtraths handelt, den Stadtrath selbst bez. die zwischen ihm und den Stadtverordneten bestehenden Verhältnisse betrifft, kann einem begründeten Zweifel füglich nicht unterliegen, und die gegentheilige Aufstellung in dem Berichte des Stadtraths kann um so weniger Beachtung finden, als sie sich auf eine einfache Verneinung ohne jedwede nähere Begründung beschränkt.

Aber auch in materieller Hinsicht hat die königl. Kreisdirection dem Anbringen der Stadtverordneten Beachtung nicht versagen können.

Die von dem Stadtrathe gegen die von den Stadtverordneten beantragte Verbreiterung des Brandwegs auf 30 bez. 32 Ellen erhobenen Einwände erstrecken sich, von der Auffassung ausgehend, daß die Sachlage im Wesentlichen noch heute dieselbe sei, als zu der Zeit, wo zwischen dem Stadtrathe und den Stadtverordneten der Beschluß der Verbreiterung des Brandwegs auf 24 Ellen vereinbart worden, nach der dreifachen Richtung,

1) daß eine durch das Verkehrsbedürfniß hervorgerufene Nothwendigkeit, diese Verbreiterung auf das gegenwärtig von den Stadtverordneten gewünschte Maaß auszudehnen, nicht vorhanden sei und auch künftig nie vorhanden sein werde, weil der Brandweg, in Beziehung auf Verkehr, immer nur die Eigenschaft einer Nebenstraße haben werde,
2) daß in Ermanglung dieser Nothwendigkeit die Anwendung des im Gesetze vom 11. Juni 1868 nachgelassenen Expropriationsverfahrens gegen diejenigen Adjacenten, welche sich zu freiwilliger Ueberlassung des für die Verbreiterung des Brandwegs auf das von den Stadtverordneten gewünschte Maaß erforderlichen Areals nicht vorstehen wollten, nicht ausführbar sei,

und

3) daß der auf mindestens 10,000 Thlr zu veranschlagende, der Stadtcasse durch die Ausführung des Projectes erwachsende Aufwand außer Verhältniß stehe zu den Vortheilen, welche damit erreicht würden,

zumal diese Vortheile in der Hauptsache doch nur den in der Nähe des Brandwegs und an diesem selbst Wohnenden zu Gute kommen würden.

Die königl. Kreisdirection hat diese Einwände reiflicher Erwägung unterzogen, keinen derselben hierbei jedoch so stichhaltig zu befinden vermocht, um es vor den in Betracht zu ziehenden öffentlichen Interessen verantworten zu können, die sich durch die Vorschläge und Anträge der Stadtverordneten darbietende Gelegenheit, die Verkehrsadern eines der volkreichsten, blühendsten und schönsten Stadttheile Leipzigs um eine neue Linie zu vermehren, von der Hand zu weisen.

Thatsächlich steht fest, daß der Brandweg, indem er in der Richtung nach der Stadt hin auf den im Laufe der letzten Jahre planirten und straßenmäßig hergestellten Floßplatz ausmündet, in der Richtung von Connewitz her aber die unmittelbare Fortsetzung der von dem Gosenthale aus nach Connewitz zu führenden 60 Ellen breiten Straße bildet, den integrirenden Theil einer directen Hauptverkehrslinie zwischen der inneren Stadt und den südlich gelegenen Stadttheilen schon gegenwärtig bildet, daß seine diesfällige Bedeutung aber noch erheblich sich steigern wird und muß, wenn dereinst das, wie der Stadtrath selbst einräumt, bereits von ihm in Frage gezogene Project eines Durchbruchs vom Floßplatze aus nach der alten Wasserkunst zu noch zur Ausführung kommen sollte, was trotz der damit verbundenen großen Kosten und der Schwierigkeiten, welche die Auseinandersetzung mit den betheiligten Grundstücksbesitzern verursachen mag, die mit Zuversicht zu verhoffende fernere Entwicklung Leipzigs zur Großstadt in den Progressionen der letzten Jahrzehnte vorausgesetzt, über kurz oder lang um so weniger zu umgehen sein wird, als zur Zeit von der inneren Stadt nach den südlich gelegenen Stadttheilen nur eine einzige für den größeren Verkehr benutzbare geradlinige Strecke in dem Petersteinweg, der Zeitzer Straße und der Connewitzer Chaussee vorhanden ist. Für die Erlangung einer zweiten directen Linie empfiehlt sich aber die Richtung des Floßplatzes und des Brandwegs um so mehr, als die Ausführung einer jenseit der Zeitzer Straße liegenden Linie wegen der hier den Austritt aus der Stadt allenthalben sperrenden Etablissements des Sächsisch-Bayerischen Staatsbahnhofs ein für allemal zur Unmöglichkeit geworden ist.

Die hiernach sich gewissermaßen selbst aufdringende Frage, ob die Ausführung des Brandweges als Haupt- und nicht als bloße Nebenstraße nicht ein dringendes Ortsbedürfniß im Sinne von §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 sei, kann gleichwohl auf sich beruhen bleiben. Dieselbe würde nur von maaßgebendem Interesse sein, wenn zum Zwecke der Verbreiterung des Brandwegs bis auf 30 bez. 32 Ellen sich eine Expropriation von Privatgrundeigenthum von Nöthen machte. Einer solchen Maßregel wird es aber dermalen überhaupt nicht weiter bedürfen, nachdem, wie dem Stadtrathe aus der in beglaubigter Abschrift beigehenden, unterm 22./23. März unmittelbar anher gerichteten Eingabe Bernhard Hüffer's, der dieselbe zugleich als Beauftragter der übrigen Interessenten unterzeichnet hat, zu ersehen gegeben wird, inmittelst diejenigen Adjacenten des Brandweges, welche Widerspruch gegen dessen Verbreiterung erhoben hatten, denselben fallen gelassen und sich bereit erklärt haben, ihr Grundeigenthum gegen mäßige Entschädigung abzutreten. Mit dieser Erklärung findet zugleich der unter 2 erwähnte Einwand des Stadtraths seine Erledigung und es erübrigt nur noch, die Aufstellung des Stadtraths, daß der auf mindestens 10,000 Thlr. zu veranschlagende, der Stadtcasse durch das Erweiterungsproject erwachsende Aufwand außer Verhältniß stehe zu den Vortheilen, welche damit erreicht würden, zumal diese Vortheile doch nur den in der Nähe des Brandweges und an diesem selbst Wohnenden zu Gute kommen würden, einer prüfenden Erörterung zu unterziehen. Zuvörderst hat man die Behauptung, daß die durch die Verbreiterung des Brandweges erwachsenden Vortheile nur den in der Nähe des Brandweges und an diesem selbst Wohnenden zu Gute kommen würden, im Einklange mit den thatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht befinden können. Wie bereits erwähnt, bildet der Brandweg schon gegenwärtig einen integrirenden Bestandtheil jener Verkehrslinie aus der inneren Stadt nach den südlich gelegenen Stadttheilen, welche über den Floßplatz

*) Bei der Redaction des Tageblatts eingegangen am 14. Mai.